

Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Psychologischen Psychotherapeuten mit dem Schwerpunkt „tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“ des Instituts für Psychoanalyse Nürnberg-Regensburg e.V. (IPNR)¹

Das IPNR bietet eine Ausbildung für Diplom-Psychologen zum Psychologischen Psychotherapeuten für tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (tfP) an. Ziel der Ausbildung ist es, psychodynamische Kompetenz zu erwerben und eine psychoanalytische Haltung zu entwickeln. Die Ausbildung führt zur eigenverantwortlichen Tätigkeit als tfP-Therapeut. Diese umfasst die Anwendungen der Tiefenpsychologie in der Krankenbehandlung, in der Forschung, im sozialen Feld und im Verständnis gesellschaftlicher und sozialer Prozesse.

Unser Institut ist anerkannt von der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) und der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT).

Die Absolvierung der Ausbildung an unserem Institut erfüllt die Voraussetzungen für Diplom-Psychologen zur Erlangung der Approbation nach dem PsychThG und der darauf beruhenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung (PsychTh-APrV) sowie zum Erwerb der Abrechnungsgenehmigung gemäß den Anforderungen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns. Sie ist zudem Voraussetzung für eine affilierte Mitgliedschaft in der DGPT. Durch Kooperation mit dem Aus- und Weiterbildungsgang Psychoanalyse besteht eine vertiefte Vermittlung der Theorie und Praxis tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Bei Interesse besteht nach Absprache mit dem Aus- und Weiterbildungsausschuss (AWBA) im ersten Abschnitt der Ausbildung die Möglichkeit, in den verklammerten Ausbildungsgang Psychoanalyse zu wechseln, der sowohl die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als auch die analytische Psychotherapie umfasst.

Im Folgenden werden die Richtlinien der Ausbildung näher beschrieben; sie bilden die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) des IPNR:

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Bewerbung um die Ausbildung am IPNR ist eine an einer Universität bestandene Abschlussprüfung im Diplom- oder Masterstudiengang Psychologie mit dem Prüfungsfach " Klinische Psychologie".

Der Bewerber stellt beim Vorsitzenden des Aus- und Weiterbildungsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Zulassung und fügt einen tabellarischen Lebenslauf mit Passbild sowie eine beglaubigte Kopie des Diplom- bzw. Masterzeugnisses bei.

Der AWBA nennt dem Bewerber zwei Lehranalytiker, die mit ihm ein kostenpflichtiges Interview führen. Danach entscheidet der AWBA über den Bewerbungsantrag und teilt dem Bewerber schriftlich den Beschluss mit. Bei Ablehnung des Antrags wird dem Bewerber die Möglichkeit einer persönlichen Rücksprache, in der Regel mit einem der Interviewer, angeboten, in dessen Rahmen die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit haben wir die männliche Schreibweise gewählt.

Nach positivem Bescheid wird der Ausbildungsteilnehmer (AT) als Hörer zum ersten Ausbildungsabschnitt zugelassen. Es wird ein Ausbildungsvertrag mit dem Institut geschlossen, der vom Ausbildungsteilnehmer und dem Vorsitzenden des AWBA unterschrieben wird.

Mit der Zulassung ist die Verpflichtung verbunden, die Ausbildungsrichtlinien des Instituts anzuerkennen und eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Anschließend wird dem Bewerber das Studienbuch ausgehändigt.

2. Allgemeines

Die Aus- und Weiterbildung am Institut für Psychoanalyse Nürnberg-Regensburg umfasst:

- die Lehrtherapie (Selbsterfahrung), die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (3.1)
- theoretische und klinische Lehrveranstaltungen (3.2)
- externe praktische Tätigkeit (Psychologe im Praktikum) (3.3.2)
- die praktische Ausbildung mit Erstinterviews und Krankenbehandlungen unter Supervision (3.3.2.1 und 3.4)

Die Ausbildung geht über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren und unterteilt sich in Semester. Sie gliedert sich in zwei Abschnitte:

- ein Grundstudium von mindestens vier Semestern, das mit dem Vorkolloquium abgeschlossen wird,
- ein Hauptstudium von mindestens sechs Semestern, das mit dem Abschlusskolloquium beendet wird.

Der Aus- und Weiterbildungsstand jedes Ausbildungsteilnehmers wird zweimal jährlich im erweiterten Ausbildungsausschuss (eAWBA) besprochen. Die Grundlage dieser Besprechung sind Kriterien, auf die sich der eAWBA geeinigt hat. Diese liegen vor und können von den Kandidaten eingesehen werden. Es nehmen die Dozenten und Supervisoren an der Besprechung der Entwicklung eines jeden Ausbildungsteilnehmers teil. Der Lehrtherapeut ist aus der Besprechung ausgeschlossen. Jedem Ausbildungsteilnehmer wird eine Rückmeldung, in der Regel in Form eines Gespräches, gegeben. Dies kann auch im Rahmen einer Supervision erfolgen. Über den Ablauf der Rückmeldung wird ein kurzes Protokoll angefertigt, das in den Unterlagen über den Ausbildungsteilnehmer hinterlegt und für diesen einsehbar ist.

Stellen sich schwerwiegende Probleme im psychotherapeutischen Umgang mit Patienten heraus, welche die persönliche Eignung des Ausbildungsteilnehmers betreffen, kann der AWBA nach Empfehlung des eAWBA Auflagen, Beschränkungen oder die Beendigung der Ausbildung beschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des AWBA/eAWBA. Diese Entscheidung wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Ausbildungsteilnehmer besprochen.

Will der Ausbildungsteilnehmer die Ausbildung am Institut vorzeitig beenden, kann er ein Gespräch mit zwei Institutsmitgliedern suchen. Die Entscheidung über das vorzeitige Ausbildungsende ist dem AWBA schriftlich mitzuteilen.

3. Verlauf der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst mindestens 4200 Stunden, die sich aus der theoretischen und praktischen Ausbildung, der Lehrtherapie sowie der praktischen Tätigkeit zusammensetzen.

3.1 Lehrtherapie

Die Lehrtherapie ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychotherapeutischen Ausbildung. Sie vermittelt die unverzichtbare Selbsterfahrung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung und ... und ermöglicht darüber hinaus den Zugang zur Wahrnehmung und Bearbeitung der eigenen unbewussten Dynamik unter Bezugnahme auf das psychoanalytische Theoriesystem. Der Ausbildungsteilnehmer wählt den Lehranalytiker aus dem Kreis der Lehranalytiker des Instituts. Lehrtherapien bei anderen Lehranalytikern bedürfen der Zustimmung des AWBA.

Die Lehrtherapie kann im analytischen oder tiefenpsychologisch fundierten Setting stattfinden. Die Lehrtherapie soll mit Beginn der Ausbildung aufgenommen werden und in der Regel die gesamte Ausbildung begleiten. Es wird empfohlen, insbesondere während des Behandlungspraktikums einen Teil der Selbsterfahrung im analytischen Setting (dreistündig) durchzuführen. Auszuschließen sind gegenwärtige oder vergangene berufliche oder private Abhängigkeiten zwischen Ausbildungsteilnehmer und Lehranalytiker. Der Lehranalytiker ist aus allen Fragen der Ausbildung, die seine Lehranalysanden betreffen, ausgeschlossen und enthält sich jeder Äußerung aus der Lehrtherapie. („non reporting system“)

3.2 Lehrveranstaltungen

Der theoretische Teil des Grundstudiums umfasst mindestens 200 Stunden Vorlesungen, Seminare und Übungen, die von den vom Institut hierfür beauftragten Dozenten angeboten werden. Inhalte sind: Grundlagen psychoanalytischer und tiefenpsychologischer Theorie, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, analytische Entwicklungspsychologie, analytische Persönlichkeitspsychologie, Psychodiagnostik, Psychiatrie sowie Theorie und Technik des tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Erstinterviews. Darüber hinaus werden Grundkenntnisse anderer wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren vermittelt.

Der theoretische Teil des Hauptstudiums umfasst mindestens 400 Stunden Vorlesungen, Seminare, Übungen und kasuistisch-technische Seminare. Neben der Fortführung der bereits im ersten Abschnitt genannten theoretischen Bereiche liegt das inhaltliche Gewicht auf der Behandlungstechnik und Kasuistiken, sowie der Weiterentwicklungen psychoanalytischer Theorien und ihren Anwendungen in Modifikationen der Therapie. Darüber hinaus werden Kenntnisse der Wissenschaftstheorie, Geschichte der Psychoanalyse und der Anwendung analytischer Theorie in Nachbardisziplinen vermittelt.

Außerhalb des Institutsangebotes besuchte Veranstaltungen können bis zu einem Umfang von 120 Stunden anerkannt werden, wenn sie von einem Psychoanalytiker der DPG, der (DGPT), der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV) oder der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV) durchgeführt und ihre Teilnahme bestätigt wurden. Im Grundstudium können 40 Stunden und im Hauptstudium 80 Stunden anerkannt werden.

3.3 Praktische Ausbildung

3.3.1 Externe praktische Tätigkeit (Psychologe im Praktikum)

Der Ausbildungsteilnehmer wählt seine Praktikumsplätze selbst aus dem Kreis der Einrichtungen, mit denen das IPNR einen Kooperationsvertrag geschlossen hat.

Die praktische Tätigkeit umfasst 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens 3 Monaten abzuleisten:

- mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung
- mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung

Der Ausbildungsteilnehmer sollte sich direkt nach der Zulassung zur Ausbildung um einen Praktikumsplatz bemühen. Die Behandlungen, an denen er dort hospitierend teilgenommen hat, sind mit Datum und Dauer der Sitzungen zu dokumentieren. Näheres über Umfang und Art der zu erbringenden Patientenkontakte entnimmt der Ausbildungsteilnehmer der PsychTh-APrV.

3.3.2 Praktischer Teil

Die praktische Ausbildung verläuft parallel zum theoretischen Lehrprogramm.

3.3.2.1 Der praktische Teil des Grundstudiums

Der Ausbildungsteilnehmer beginnt im praktischen Teil des Grundstudiums nach dem Besuch von Erstinterviewseminaren und dem Beginn der Lehrtherapie nach Genehmigung durch den AWBA mit der Durchführung von Erstinterviews. Die Supervision der Erstinterviews wird von einem Lehranalytiker (DPG) oder von einem hierfür vom Institut ermächtigten Analytiker durchgeführt, der die erfolgreiche Durchführung bestätigt. Neben der kontinuierlichen Teilnahme an theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen des Curriculums fertigt der Ausbildungsteilnehmer 10 Erstinterviews an, die von mindestens drei Supervisoren beurteilt werden. Zwei der Erstinterviews sind als Zweitsicht zu gestalten. Zweitsicht heißt, dass der erste Kontakt mit dem Patienten mit dem späteren Supervisor des Erstinterviews stattfindet.

Die Erstinterviews werden unter der Aufsicht eines Supervisors in der Institutsambulanz oder einer Lehrpraxis durchgeführt. Darüber hinaus hat der Ausbildungskandidat in den Erstinterviewseminaren und in der Ambulanzkonferenz Gelegenheit, durchgeführte Erstinterviews vorzustellen.

Ziel des Erstinterviewpraktikums ist die Befähigung, die unbewusste Beziehungsdynamik zwischen Erstinterviewer und Patient und die Inszenierung der intrapsychischen unbewussten Konflikte des Patienten erfassen und darstellen zu können. Ferner soll eine Diagnose auf deskriptiver und struktureller Ebene gestellt werden und die Indikation für ein Behandlungsverfahren entschieden werden können.

3.3.3 Vorkolloquium

Die Zulassung zum Vorkolloquium beantragt der Ausbildungsteilnehmer schriftlich unter Vorlage des Studienbuches.

Voraussetzungen für die Zulassung:

APO (tfP), verabschiedet von der Mitgliederversammlung des IPNR am 02.07.2011

- Mitteilung des AT über seine fortlaufende Lehrtherapie
- aktive Beteiligung an erforderlichen mindestens 200 Stunden theoretischer und praktischer Lehrveranstaltungen, die im Studienbuch testiert sind
- Nachweis von 10 testierten und anerkannten tiefenpsychologisch fundierten Erstinterviews, zwei davon mit Zweitsicht

Durchführung:

Der Aus- und Weiterbildungsausschuss genehmigt schriftlich die Zulassung zum Vorkolloquium, dasin einem etwa 45-minütigem Gespräch zwischen dem Ausbildungsteilnehmer und zwei Dozenten des Instituts, von denen einer Lehranalytiker sein muss, durchgeführt wird. Es besteht aus der Besprechung eines Erstinterviews, das nicht länger als drei Monate zurückliegen soll. Es wird geprüft, ob bei dem Ausbildungsteilnehmer die Voraussetzungen für die Durchführung tiefenpsychologisch fundierter Behandlungen vorliegen.

Bei Nicht - Bestehen des Vorkolloquiums ist das weitere Vorgehen im AWBA zu entscheiden. Das Vorkolloquium kann einmal wiederholt werden. Mit dem erfolgreich abgelegten Vorkolloquium erhält der Ausbildungsteilnehmer den Praktikantenstatus.

3.4. Behandlungen unter Supervision

Im Mittelpunkt des klinischen Teils des Hauptstudiums steht für alle Ausbildungsteilnehmer die Behandlung von mindestens zehn Patienten im Gesamtumfang von mindestens 600 therapeutischen Sitzungen.

Nach dem Vorkolloquium ist der Ausbildungsteilnehmer berechtigt, zunächst zwei Patienten unter Supervision in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie zu behandeln. Supervisionen können nicht beim Lehrtherapeuten absolviert werden.

Nach etwa 20 Behandlungsstunden stellt der Ausbildungsteilnehmer eine Behandlung in einem kasuistisch-technischen Seminar (KTS) vor und kann nach Beschluss des AWBA anschließend weitere Behandlungen aufnehmen. Insgesamt werden in der Ausbildung zum tiefenpsychologische fundierten Psychotherapeuten 10 Patientenbehandlungen in den verschiedenen Methoden der tiefenpsychologisch fundierten Verfahren durchgeführt. Mindestens zwei der Behandlungen müssen tiefenpsychologisch fundierte Langzeittherapien (mindestens 80 Stunden) sein.

Die Behandlungen finden in der Regel in der Ambulanz des Institutes statt und werden über die Institutsambulanz abgerechnet. Zurzeit können max. 750 Behandlungsstunden während der Ausbildung über die Institutsambulanz abgerechnet werden. .

Die Supervision findet alle 4 Stunden statt. Es müssen mindestens drei verschiedene Supervisoren während der Ausbildung hinzugezogen worden sein; ein Teil der Supervisionen kann in der Gruppe stattfinden.

Im KTS stellt der Ausbildungsteilnehmer mindestens 3 Behandlungen vor. Die Behandlungen werden in der Gruppe unter theoretischen und behandlungstechnischen Aspekten diskutiert. Der Ausbildungsteilnehmer erhält Rückmeldung über sein therapeutisches Vorgehen.

Darüber hinaus erstellt der Ausbildungsteilnehmer 6 schriftliche Behandlungsverläufe über abgeschlossene Therapien. Diese werden mindestens drei verschiedenen, vom AWBA APO (tfP), verabschiedet von der Mitgliederversammlung des IPNR am 02.07.2011

ausgewählten Supervisoren, vorgelegt, ein positives Votum der Supervisoren ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Approbationsprüfung.

4. Abschluss der Ausbildung

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten schließt mit der staatlichen Prüfung und dem Abschlusskolloquium am Institut ab. Die Zulassung zur Prüfung wird von der zuständigen Behörde in Absprache mit der Leitung des Ausbildungsinstituts erteilt. Zulassungsbestimmungen erfahren Sie unter § 7 der PsychTh-APrV.

Das IPNR empfiehlt die Zulassung zur Prüfung, wenn mindestens die erforderlichen 4200 Ausbildungsstunden nachgewiesen werden. Diese unterteilen sich in:

- mindestens 600 Stunden Theorie, einschließlich kasuistischen Seminaren
- mindestens 250 Stunden Lehrtherapie
- 10 Erstinterviews
- mindestens 600 Behandlungsstunden
- mindestens 150 Supervisionsstunden bei drei verschiedenen Supervisoren
- mindestens 3 kasuistischen Vorstellungen
- 6 schriftliche Ausarbeitungen von Behandlungsverläufen
- mindestens 1800 Stunden Praktika

4.1. Staatliche Prüfung

Die staatliche Prüfung nach dem PTG umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die rechtliche Regelung erfolgt durch § 8 bis einschließlich § 18 der PsychTh-APrV.

4.1.1. Abschluss der Ausbildung/ Approbation

Nach bestandener Prüfung kann bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Approbation gestellt werden. Die beizufügenden Unterlagen entnehmen Sie bitte § 19 der PsychTh-APrV. Die Approbation wird durch eine staatliche Urkunde zertifiziert.

4.2 Abschluss am Institut

Voraussetzung für die Zulassung zum Abschluss der Ausbildung am IPNR ist die Zustimmung des eAWBA. Nach der Zulassung reicht der Ausbildungsteilnehmer eine schriftliche Falldarstellung über einen von ihm unter Supervision behandelten Patienten ein, die nicht länger als 3 Monate zurückliegen soll. Sie wird von zwei Prüfern beurteilt, von denen keiner gleichzeitig Supervisor der Behandlung sein darf. Einer davon muss Lehranalytiker sein. Die Arbeit kann angenommen werden, es können Ergänzungen gefordert werden, bei einer Ablehnung der Arbeit kann der Ausbildungsteilnehmer einmal eine weitere Arbeit erstellen und einreichen. Entscheidend für den erfolgreichen Abschluss der Ausbil-

dung ist die Annahme der schriftlichen Falldarstellung. Im folgenden Kolloquium wird die Behandlung auf der Grundlage der Arbeit im Institut vorgestellt.

Mit dem Abschluss der Institutsausbildung am IPNR hat der Ausbildungsteilnehmer die Möglichkeit einer affilierten Mitgliedschaft in der DGPT.